

COVID-19 Addendum zur SATZUNG DER LAUDER BUSINESS SCHOOL

Auf Basis des Covid-19-Hochschulgesetzes (BGBl I 23/2020) und seiner Durchführungsverordnung Covid-19-Fachhochschulverordnung - C-FHV [BGBl II 172/2020] des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 22.04.2020) werden aufgrund der Maßnahmen betreffend Covid-19 und der dadurch bewirkten Umstände in der Lehre die Organisation und Durchführung von Prüfungen aus organisatorischen wie didaktischen Gründen wie folgt geändert:

A. In Abweichung der Prüfungsordnung nach §§ 4 "*Studienrechtliche Bestimmungen und Prüfungsordnung der Lauder Business School*" können Prüfungen auf elektronischem Weg und auch mündlich (z.B. mittels digitaler Plattformen u.Ä.) durchgeführt werden, wobei folgendes gilt:

1. Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe werden zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt gegeben.
2. Eine geeignete technische Infrastruktur hat auf Seiten der oder des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden zu sein.
3. Eine Überprüfung der Identität der oder des Studierenden findet vor Beginn der Prüfung statt.
4. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden werden vorgesehen.
5. Über die Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll geführt, in das auf Verlangen der oder des Studierenden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung auf elektronischem Weg Einsicht gewährt wird.
6. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wird die Prüfung abgebrochen und wird diese auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet.
7. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, wird die Prüfung abgebrochen und wird diese nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet.
8. Der Studierende oder die Studierende kann sich von einer nach diesem Punkt A. durchzuführenden Prüfung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

B. Abweichend von § 15 Abs. 1 FHStG ist das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen im Sommersemester 2020 dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen.

C. Abweichend von § 18 Abs. 4 FHStG steht den Studierenden einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu, wenn Gründe glaubhaft gemacht werden können, die im Zusammenhang mit Covid-19 stehen.

D. Fristen zur Abgabe von Bachelor- und Masterarbeiten werden für den Zeitraum verlängert, in welchem die oder der Studierende aus Gründen, die im Zusammenhang mit Covid-19 stehen, an der Fertigstellung oder der Abgabe verhindert war.

E. Diese Änderungen treten mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung in Kraft und mit 30. September 2021 außer Kraft.